

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1.0. Geltungsbereich**

**1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen zwischen der K & K Holding GmbH sowie der KAT Project GmbH (im Folgenden „K & K/KAT“ genannt) und ihren Vertragspartnern.

**1.2.** K & K/KAT ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Sie werden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung Vertragsinhalt.

**1.3.** Von diesen AGB abweichende Bestimmungen oder die Vereinbarung gegenseitiger Bestimmungen des Vertragspartners bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch K & K/KAT, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

**1.4.** Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsfälle mit dem Vertragspartner als vereinbart. Maßgeblich ist jeweils die gültige Fassung bei Vertragsabschluss.

### **2.0. Angebot und Vertragsabschluss**

**2.1.** Der Vertrag kommt zustande, sobald das von K & K/KAT gelegte Angebot durch firmenmäßige Unterfertigung durch den Auftraggeber angenommen und an K & K/KAT retourniert wurde.

**2.2.** Die während der Angebotsphase zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind als annähernde Richtwerte zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich von K & K/KAT als verbindlich bezeichnet wurden.

**2.3.** Wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse des Auftraggebers betreffen und geeignet sind, die Rechtsposition von K & K/KAT negativ zu beeinflussen, ist K & K/KAT berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten oder eine geeignete Sicherstellung zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Der K & K/KAT entstandene Schaden ist vom Auftraggeber zu ersetzen.

**2.4.** Die Mitarbeiter von K & K/KAT sind nicht befugt, zu Beanstandungen verbindliche Erklärungen abzugeben, bislang nicht beauftragte Arbeiten auszuführen, mündliche Bestellungen oder Mängelrügen entgegenzunehmen. Derartige Erklärungen sind nicht verbindlich, sofern sie nicht schriftlich von der Geschäftsführung von K & K/KAT abgegeben wurden.

### **3.0. Preise**

**3.1.** Die Angebote von K & K/KAT basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebotes aktuellen Preisen und Montageverrechnungssätzen.

**3.2.** K & K/KAT ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 3 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetzverordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich K & K/KAT nicht im Schuldnerverzug befinden (**Preisgleitklausel**).

**3.3.** Wenn von dem Vertragspartner zusätzliche Leistungen, die nicht von dem abgeschlossenen Vertrag umfasst sind, beauftragt werden, ist K & K/KAT berechtigt auch ohne vorherige gesonderte Angebotslegung hierfür einen angemessenen Preis zu verrechnen. Sollte der Vertragspartner einseitig den Vertragsinhalt verändern, ist K & K/KAT berechtigt, einen allfälligen bereits entstandenen Aufwand in angemessener Höhe sowie den entgangenen Gewinn bezüglich dieser Änderung zu verrechnen. Die Höhe des entgangenen Gewinns wird mit 30% der von der Änderung betroffenen Leistung vereinbart. Von dieser Klausel kann nur abgegangen werden, wenn K & K/KAT schriftlich erklärt mit der Änderung einverstanden zu sein und auf den Anspruch auf Ersatz des Aufwandes und des entgangenen Gewinns zu verzichten.

#### **4.0. Zahlungsbedingungen**

**4.1.** K & K/KAT ist trotz Vereinbarung abweichender Zahlungsmodalitäten laut dem abgeschlossenen Vertrag berechtigt, darüber hinausgehende Teilzahlungen betreffend bereits erbrachte Leistungen zu verlangen.

**4.2.** Bei der Vereinbarung von Teilrechnungen sind diese mit Erhalt der jeweiligen Rechnung abzugsfrei fällig. Ein Skonto ist nur dann zulässig, wenn er ausdrücklich von K & K/KAT schriftlich eingeräumt wurde.

**4.3.** Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Gewährleistungs- bzw. Garantie- oder Schadenersatzansprüche oder sonstige von K & K/KAT nicht anerkannte Gegenansprüche mit fälligen Zahlungen aufzurechnen oder durch die Erhebung einer Einrede Zahlungen zurückzuhalten.

**4.4.** Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungspflichten oder sonstigen wesentlichen Vertragspflichten nicht vollständig und fristgerecht nachkommt, ist K & K/KAT berechtigt, das Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Lieferungen auszuüben und unter Setzung einer 14 tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

**4.5.** Im Falle eines berechtigten Vertragsrücktritts durch K & K/KAT oder eines unberechtigten Vertragsrücktritts ihres Vertragspartners, ist K & K/KAT berechtigt, sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen, unter Berücksichtigung einer allfälligen Ersparnis durch Unterbleiben von Leistungen, einer Abrechnung zuzuführen. Alternativ ist K & K/KAT berechtigt, eine Pönale von 20 % der noch nicht abgerechneten Leistungen zu verlangen.

#### **5.0. Lieferung und Lieferzeit**

**5.1.** Liefer- und Fertigstellungstermine sind für K & K/KAT nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Im Fall von Verzögerungen, für die K & K/KAT nicht verantwortlich ist, insbesondere schlechtes Wetter, Lieferschwierigkeiten oder ein (Zahlungs-) Verzug des Vertragspartners, verlängern sich die Lieferzeiten jedenfalls um den Zeitraum der Verzögerung.

**5.2.** Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bei Verzögerung des Liefer- oder Fertigstellungstermins - egal worauf diese zurückzuführen sind - sind ausgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich und schriftlich über das Eintreten und das absehbare Ende von Behinderungen bzw. von solchen Ereignissen zu informieren.

#### **6.0. Abnahme**

**6.1.** Die Übergabe der Leistungen durch K & K/KAT hat bei Fertigstellung in Form eines schriftlichen Übergabeprotokolls zu erfolgen. Die Leistungen von K & K/KAT gelten als mangelfrei im Zeitpunkt der Übergabe, sofern allfällige Mängel bei Übergabe nicht schriftlich festgehalten wurden.

#### **7.0. Eigentumsvorbehalt**

**7.1.** Ein Eigentumsvorbehalt gilt als vereinbart. Bereits erbrachte Leistungen und gelieferte Waren und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum von K & K/KAT. K & K/KAT ist auch berechtigt, sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Im Falle einer Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentumsrecht von K & K geltend zu machen und diese unverzüglich schriftlich und fernmündlich zu verständigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch aufrecht, wenn die Lieferung – oder Teile daraus - in ein Gebäude eingebaut, verändert, weiterverarbeitet oder weiterveräußert wurden.

#### **8.0. Gewährleistung /Mängelrügen/Schadenersatz**

**8.1.** Beruhen Leistungen von K & K/KAT auf Kundenangaben und Kundenzeichnungen, wird keine Haftung von K & K/KAT für die Richtigkeit der übernommenen Werte und Maße geleistet. Mangel anderslautender schriftlicher Verpflichtungen im Einzelfall ist K & K/KAT zu keiner Überprüfung der Angaben verpflichtet.

**8.2.** Mängelrügen sind stets binnen fünf Werktagen ab Erkennbarkeit unter Anschluss einer geeigneten bildtechnischen Dokumentation schriftlich gegenüber K & K/KAT geltend zu machen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist, wird diese vom Vertragspartner verletzt, ist die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund des Mangels generell ausgeschlossen.

**8.3.** Bei ordnungsgemäß erhobenen und anerkannten Mängelrügen ist K & K/KAT berechtigt, nach seiner Wahl zu verbessern oder für die mangelhafte Ware Ersatz zu liefern (Austausch), wobei die zurückgenommene Ware wieder in ihr Eigentum übergeht. K & K/KAT ist aber stattdessen nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Preis angemessen zu mindern. Gewährleistung und Schadenersatz und sämtliche anderen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen werden bei unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Einträchtigkeit der Brauchbarkeit ausdrücklich ausgeschlossen.

**8.4.** Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab schriftlicher Übergabe, außer das Gesetz schreibt zwingend längere Fristen vor. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist wird durch Mängelrügen, Gewährleistungsprüfungen und die Durchführung von Gewährleistungsbehelfen nicht unterbrochen.

**8.5.** Bei weitergehenden Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen vertraglicher oder deliktischer Natur, haftet K & K/KAT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn sowie jeden Vermögensschaden wird ausdrücklich und in jedem Fall ausgeschlossen.

**8.6.** Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren sechs Monate ab Kenntnis des Schadens. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder arglistigen Verschweigen eines Mangels, diesfalls beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird generell ausgeschlossen.

**8.7.** Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen K & K/KAT bestehen nur hinsichtlich versteckter Sachmängel und nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Darüber hinaus wird der Rückgriff gemäß § 933b ABGB auf 12 Monate ab Ablieferung der Sache beschränkt.

**8.8.** Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus dem Titel des PHG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **9.0. Datenschutz**

**9.1.** Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist: K & K Holding GmbH und KAT Project GmbH, E-Mail Adresse: office@kat.at

**9.2.** K & K/KAT erhebt die personenbezogenen Daten, wenn diese vom Vertragspartner im Rahmen der Vertragsanbahnung oder im Zuge des Vertragsabschlusses mitgeteilt werden. K & K/KAT verwendet die mitgeteilten Daten zur Vertragsabwicklung und Bearbeitung der Anfragen. Nach Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden diese gelöscht, sofern der Vertragspartner nicht ausdrücklich in eine weitere Nutzung seiner Daten eingewilligt hat oder K & K/KAT eine darüberhinausgehende Datenverwendung vorbehalten hat, die gesetzliche erlaubt ist, oder über die in dieser Erklärung informiert wurde.

**9.3.** Zur Vertragserfüllung geben K & K/KAT Daten, soweit dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist, beispielsweise an Lieferanten, weiter.

**9.4.** Personen, deren Daten verarbeitet werden, haben nach der DSGVO ua das Recht auf Auskunft, Löschung oder Berichtigung unter den dort genannten gesetzlichen Voraussetzungen. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten, bei Auskünften, Berichtigung, Einschränkung oder Löschung von Daten sowie Widerruf gegebenenfalls erteilter Einwilligungen oder Widerspruch gegen eine bestimmte Datenverwendung wird ersucht, sich an folgende Stelle zu wenden:

K & K Holding GmbH und KAT Project GmbH, E-Mail Adresse: office@kat.at

## **10.0. Schlussbestimmungen**

**10.1.** Zur Entscheidung aller im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 7000 Eisenstadt ausdrücklich vereinbart.

**10.2.** Die Verträge mit K & K/KAT unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss von UN- Kaufrecht.